

Gebührensatzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 05.07.1983 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 05.10.2001

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 7812) in der z.Z. geltenden Fassung wird gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 18. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktes und die Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke zur Abhaltung von Wochenmärkten werden Gebühren (Marktstandgelder) gem. nachfolgenden Bestimmungen erhoben:
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet der Marktbesicker und derjenige, in dessen Auftrag der Markt, die gemeindlichen Grundstücke oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung des Gebührenbescheides oder der Zuweisung des Standplatzes fällig.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält einen Jahresgebührenbescheid, abgestellt auf 48 Markttage. Die sich daraus ergebende Gebühr ist in vierteljährlichen Raten durch vorherige Überweisung auf eines der Konten der Gemeindekasse Nottuln zu zahlen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Gebühr vor Beginn der Verkaufszeit gegen Quittung an den Gemeindebeauftragten gezahlt werden. Die Quittung ist bis zum Ende der Betriebszeit aufzubewahren.
- (4) Die Überweisung für das Standgeld muss drei Werktage vor dem ersten Markttag im angestrebten Zahlungszeitraum eingehen. Den Nachweis und die Verantwortung trägt der Marktbesicker.
- (5) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Standgelder kommt bei Nichtinanspruchnahme oder vorzeitigem Verlassen des Standplatzes durch die Marktbesicker nicht in Betracht.

- (6) Standinhaber können bei Weigerung der Zahlung einer fälligen Gebühr vom Markt bzw. von gemeindlichen Grundstücken verwiesen werden, ohne dass die Zahlungspflicht erlischt.

§ 4 Rechtsbehelfe und Zahlungsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 5 Umfang der Gebühr

Das Marktstandgeld beträgt auf dem Wochenmarkt für jeden Tag der Inanspruchnahme eines Platzes für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auch sonst wie erfolgt

- a) im Ortsteil Nottuln:
0,50 € je qm Marktstandsfläche
die Mindestgebühr pro Standplatz beträgt 5,00 €.
- b) im Ortsteil Appelhülsen:
0,25 € je qm Marktstandsfläche
die Mindestgebühr pro Standplatz beträgt 2,50 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.